

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 13. Jänner 2016  
GZ. BMF-310205/0271-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7037/J vom 16. November 2015 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Kostenvergleiche und Kostenentwicklungen von Generalsanierungen haben im Baugeschehen nach der ÖNORM B 1801-1 zu erfolgen. Es ist demnach fachlich unzutreffend insbesondere die Kosten des laufenden Betriebes (z.B. Reinigung, Strom, Heizung) sowie die Kosten eines Ausweichquartieres (während der gesamte Baudauer) samt dessen Betrieb als Teil der gebäudespezifisch zu beurteilenden Ausgaben einer Sanierung eines Gebäudes zu betrachten.

Die in der Anfrage angesprochenen Direktzahlungen des BMF an den Generalplaner waren Änderungen bei den haushaltsrechtlichen Vorgaben im Inventarisierungsbereich geschuldet, die während der Projektumsetzung schlagend wurden und vom BMF zu Projektbeginn nicht absehbar waren. Diese gesetzliche Änderung machte es daher notwendig von der

ursprünglich vorgesehenen Gesamtabwicklung aus einer Hand im Wege der BHÖ abzugehen. Es bestand jedoch zu jeder Zeit eine Gesamtübersicht der Kosten – wenngleich auch unter getrennten Zahlungsvollzügen an den Generalplaner –, da alle Honorare von der BHÖ auch sachlich überprüft wurden.

#### Zu 3. und 4.:

Der von der BHÖ durchgeführte Generalplanerwettbewerb diente der Auswahl eines Architekten zur Auslotung und Berücksichtigung der innovativen Möglichkeiten der Adaptierung der Gebäude und deren Nutzbarkeit unter der Planungsvorgabe, den vorhandenen Raum des Gebäudes bestmöglich zu nutzen. Dabei stand ebenso die optimale Ausnutzung des vorhandenen denkmalgeschützten Raumes, wie auch dessen bestmögliche Nutzbarmachung als Bürofläche im Vordergrund.

Angemerkt sei auch, dass eine Adaptierung eines Gebäudes auf Basis eines Planungsstandes zum Zeitpunkt des Projektbeginnes - Jahre vor Baubeginn-, gleichsam „statisch“ und ohne Berücksichtigung von gesetzlichen oder sonstigen Veränderungen im Projektumfeld (Barrierefreiheit, Anhebung auf Standards im Bereich Kühlung von Gebäuden etc.) - aus immobilienwirtschaftlicher Sicht verfehlt wäre.

Dies gilt insbesondere auch für ein Personalbewirtschaftungskonzept; wobei es von Beginn an und auch noch während der Bauführung laufend und in kurzen Abständen zu Änderungen bei Organisationseinheiten und Mitarbeiterzahlen kam. Ein auf längere Sicht ausgelegtes Personalbewirtschaftungskonzept für die BMF-Zentralstelle iSd RH-Empfehlung war daher in Form einer dauerhaft verbindlichen Planungsgrundlage nicht möglich.

#### Zu 5.:

Mit dieser Frage ist eine Empfehlung des Rechnungshofes angesprochen, welche an die BHÖ gerichtet wurde. Damit fällt sie gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen

des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:  
 Dr. Schelling  
 (elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM        FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2016-01-15T09:11:20+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	EwsbMgbrjRvUYDhQ5nrAcGKpMN+IdYgldOBERu7CD7jjoG7NEXNCxjGTi7n+Quy J/sZ5SUilmEvj4e9TAjrkYYBN16EmPnxR4tepNejlU9ZZsrra9hTqhwOpMVY+sj 2PHDOlvNuc8eMWXQrJI/DA5BbozfBlqAdMqVfrvm1yLR9ZugmSFWwwUmlK19tW+ 1pZ+HmJ0iuXHqblIw188uernb4MieQQQSOzXtj087a3vMreKIRADVW4VabRdhDh eoo1Dyg48UoonbBrhPoCu8k5o/Sqh8NixDfarF3BB1TSXr+2zQK3Zu5k6yBafvi Gke34f6lrBal3+mKfroyQ6Ujxiw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	